

Schutzkonzept Gottesdienste der reformierten Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen

Das vorliegende Schutzkonzept richtet sich nach den Vorgaben des BAG vom und der Reformierten Kirche BL vom 23. Juni 2021. Es enthält Schutzmassnahmen, die bei **Gottesdiensten, religiösen Zusammenkünften** und **Kasualhandlungen** umzusetzen sind. Das vorliegende Schutzkonzept gilt auch für **Beerdigungen / Abdankungsfeiern**. Es ist auf alle Gottesdienste, religiösen Zusammenkünfte und Kasualhandlungen, die in der Kirchgemeinde Oberwil-Therwil-Ettingen stattfinden, anzuwenden und ist bis auf Weiteres gültig.

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit
1.	Allgemeine Hygiene Vorgaben			
1.1	Hygiene	Hände sind bei der Ankunft zu reinigen	Es steht Händedesinfektionsmittel an den Ein- und Ausgängen zur Verfügung.	Sigristin
1.2	Hygiene	Versammlungsort	Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden. Auf das Lüften der Räumlichkeiten muss grossen Wert gelegt werden: Es ist vor und nach dem Gottesdienst gründlich zu lüften , nach Möglichkeit auch während des Gottesdiensts.	Sigristin
1.3	Hygiene	Vermeidung von Körperkontakt im Verlauf der Liturgie	Auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten	Pfarrperson / Gemeinde
1.4	Hygiene	Gesang	Neu dürfen auch wieder Chöre auftreten	Pfarrperson
1.5	Hygiene	Taufe und Abendmahl	Bei der Taufe müssen die allgemein gültigen Hygienemassnahmen	Pfarrperson / Gemeinde

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit
			<p>eingehalten werden; insbesondere gilt eine Maskenpflicht.</p> <p>Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf Gemeinschaftskelche ist generell zu verzichten. • Das Abendmahlsbrot ist vorbereitet und zugeschnitten. • Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Helferinnen und Helfer desinfizieren vor der Austeilung gegenüber der versammelten Gemeinde sichtbar ihre Hände. Beim Austeilen können bei Bedarf auch Handschuhe oder eine kleine Brotzange verwendet werden. 	
1.6	Hygiene	Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen / Aussenbereich	Es gilt eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen . Die Maskenpflicht in Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bsp. Vorplatz der Kirche) wird aufgehoben . Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) gelten jedoch weiterhin: wo ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, soll auch im Aussenbereich eine Maske getragen werden. Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ändert nichts an den übrigen Massnahmen.	Pfarrperson / Gemeinde / Mitarbeiter*innen / Sigrist*innen

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit
2.	Vorgaben zum Distanz halten (social distancing)			
2.1	Distanz halten	Veranstaltungen bis 100 (innen) bzw. 300 (aus- sen) Personen	Im Innenbereich sind 100, aussen 300 Personen zugelassen. Es darf neu zwei Drittel der Raumkapazität genutzt werden. Es gilt aber weiterhin im Innenbereich eine Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren.	Pfarrperson / Sigristin
2.2	Distanz halten	Verantwortliche Person	Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss bezeichnet werden.	Pfarrperson / Sigristin
3.	Vorgaben zur Reinigung der Räumlichkeiten			
3.1	Reinigung	Allgemeine Reinigung	Vor dem Gottesdienst sollten Türklin- ken, Treppengeländer, Kanzel, Abend- mahlstisch, Ambo, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Ton- anlagen und Toiletten sorgfältig gerei- nigt werden. Auch die Sakristei sollte regelmässig gereinigt werden. Nach einem Anlass erfolgt eine desinfizie- rende Reinigung nur, wenn der nächste Anlass innerhalb von 24 Stun- den geplant ist.	Sigristin
4.	Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen			
4.1	Besonders gefährdete Personen	Schutz von Personen	Die Teilnahme von besonders gefähr- deten Personen an einer religiösen Zu- sammenkunft ist eine individuelle Ent- scheidung. Masken sollen für gewisse Situationen zur Verfügung stehen.	Gemeinde / Pfarrperson

Nr.	Vorgabe	Massnahme	Umsetzung	Zuständigkeit
4.2	Besonders gefährdete Personen	Schutz von Personen	Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin und haben Weisungscharakter .	Gemeinde / Pfarrperson

Oberwil, 28.06.2021

Der Präsident, Laurent Perrin

Erste Version des Schutzkonzepts genehmigt durch die Kirchenpflege am 24. Juni 2020.